

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische Geschichte

Rüthning, Gustav

Bremen, 1911

4. Die Reformation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5246

genannt wird; er kehrte heim, nachdem alle seine Pläne gescheitert waren. Gleich nach der Rückkehr schloß der unzufriedene Mann mit Johann und Georg, welche ihre Klagen über Anton vorbrachten, am 14. September 1536 einen förmlichen Bund,⁸⁾ um ihren Anteil an der Herrschaft gemeinschaftlich zu wahren. Denn Graf Anton stand im Begriff, eine Gemahlin heimzuführen; mit einem zahlreichen Gefolge begab er sich nach Otterndorf und feierte dort am 1. Januar 1537 mit Sophie, der Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen-Lauenburg, seine Hochzeit. Als sie ihre Hofhaltung begannen, war das gute Einvernehmen der Brüder wieder gestört. Wenn Graf Anton in eine Teilung nicht willigte, so vertrat er den Gedanken der Staatseinheit.

4. Die Reformation.

Der Streit der Brüder, insbesondere der anfängliche Gegensatz der beiden jüngeren zu den älteren, hat in Oldenburg auf den Gang der Reformation in mannigfacher Weise eingewirkt. Sie waren sämtlich noch jung, als Luthers Lehre eindrang.¹⁾ Die Gräfinwitwe Anna wollte den deutschen Gesang geistlicher Lieder, womit in Kirchen und Häusern die Reformation eingeführt wurde, nicht dulden und fand dabei die Unterstützung ihrer Söhne Johann und Georg, während Christoph und Anton die Schriften Luthers und Melanchthons eifrig lasen und aus ihrer Zuneigung zur neuen Lehre kein Hehl machten. Dadurch ließ sich aber die Mutter nicht beeinflussen: ein Buch über Luthers Grundsätze, welches ihr Graf Christian überreichte, wanderte ungelesen ins Feuer. Der Anfang der lutherischen Predigten wird in das Jahr 1525 gesetzt, scheint aber schon etwas früher stattgefunden zu haben. Nach einem späteren Zeugnis²⁾ ist der lutherische Katechismus unter der Jugend in Kirchen und Schulen des Landes gleich nach seinem Erscheinen 1529 gelehrt worden. Fast zu gleicher Zeit tauchten nun auf der Geest und in der Marsch Männer auf, welche in Luthers Sinne zu predigen begannen: Edo Voling in Esenshamm, Edo Solrich in Rodenkirchen, Johannes Hechler in Zwischenahn und Hermann Kruse in Edeweck. Zu Märtyrern ihres Glaubens wurden sie nicht, dazu hatte die Gräfin ein

⁸⁾ Doc. Graffsch. D. Landesſachen.

¹⁾ Das Folgende nach Samelmann, S., Opera Genealogico-historica de Westphalia et Saxoniam inferiore, 1711, S. 774 ff. Darauf beruhen Wöbcken, R., Luther und die Einführung seiner Lehre in die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und die Herrschaft Jever; und Schauenburg, L., Beiträge zur Kunde der Reformationsgeschichte der Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst wie der Herrschaft Jever. — ²⁾ Doc. Graffsch. Old. Landesſachen, 1598 Aug. 29. bei

zu gutes Herz. Aber Walter Renzelmann, der zuerst in der Stadtkirche zu Oldenburg predigte, und die deutschen Choräle in des Volkes Mundart anstimmte: „Nu bidden wi den hilligen Geist“, „Wi gloven all an einen Gott“, „Ditt sind de hilligen tein Gebott“, fiel in Ungnade. Um indessen die jüngeren Söhne nicht zu sehr zu kränken, verfestete ihn die Gräfin 1528 nach Schwei und ließ ihn dort am Moore ruhig gewähren. Damit bot sie freilich selbst die Hand zur ersten Einziehung von Kirchengut; denn Schwei war huder Klosterbesitz. Nicht lange darauf kehrte der junge Imme Ilksen, ein Frieser aus Stadland, von Wittenberg zurück, wo er mehr als zehn Semester gewesen war, zu den Füßen Doktor Luthers gesessen und selbst als Magister vor vielen Zuhörern den Horaz gelesen hatte. Voll Begeisterung trat er in Oldenburg auf, und es fehlte bald nicht an heftigen Reibungen mit den Geistlichen des Lambertistiftes und den in der Terminarie der Osnabrücker Augustiner wohnenden Mönchen. Er forderte seine Gegner zu einem Religionsgespräche heraus, wobei Graf Christoph den Vorsitz führen wollte; aber niemand ließ sich blicken. Ihre Abneigung gegen gelehrte Disputationen geht zur Genüge aus der Bemerkung des Augustinermönches Schiphower, der bei der alten Lehre blieb, hervor, daß sie lieber aus Bechern als aus Büchern schöpften; bekannt sind seine geringschätzigen Worte über das oberflächliche, unwissenschaftliche und weltliche Treiben seiner Ordensbrüder.³⁾ Graf Christoph beförderte darauf seinen Schützling auf die Kanzel von St. Lamberti und freute sich wohl des mutigen Mannes, der allen Schwierigkeiten trostete. Dem eifrigen Bekenner der lutherischen Lehre kam der Regierungswechsel von 1529 zustatten; und seine Stellung war gesichert, da Graf Johanns Einfluß gebrochen war. Dieser hat seinen Widerspruch gegen die Einziehung der Kirchengüter zu weltlichen Zwecken bis zu seinem Tode aufrechterhalten; noch in seinem Testamente vom 8. Juni 1548 versicherte er, daß er niemals darin gewilligt, solche Güter nicht genossen und gebeten habe, sie möchten zu Gottes Ehre gebraucht werden, wozu sie gegeben seien.⁴⁾ Die Mutter starb, dem alten Glauben getreu, sie hatte aber den Sieg der neuen Lehre in Stadt und Land noch erlebt. Zu dem Wittenberger Einflusse trat auch in Oldenburg der niederländische; denn zu Ilksen gesellte sich Matthias Alardus aus Brügge, ein früherer Mönch, nicht so gelehrt und mit dem Rüstzeug der Wissenschaft ausgestattet wie jener, aber ein hervorragender Redner. Er wird sich ursprünglich als einen Vertreter der reformierten Richtung betrachtet haben, die von

Schauenburg, Hundert Jahre usw. II, 581. — ³⁾ Vgl. von Salem I, 447 ff. —

⁴⁾ von Salem II, 31, Note.

den Niederlanden aus in Ostfriesland zu großem Ansehen gelangte und ihre Fühler auch nach Oldenburg ausstreckte. Während aber in Ostfriesland eine Einheit des Bekenntnisses nicht zu erreichen war und der Südwesten der Grafschaft reformiert, der Nordosten mit dem Grafen-
 haufe lutherisch wurde,⁵⁾ hat Alardus, wie es scheint, überhaupt den Versuch nicht gemacht, in Oldenburg einen Keil hineinzutreiben. Das Augsburger Bekenntnis gelangte hier schon unter Graf Anton I. zur allgemeinen Geltung, und Alardus schloß sich ihm an. In der Abwesenheit Graf Christophs befestigten sich dann die Verhältnisse. Bezeichnend war es aber doch, daß Graf Anton zwar durch einen Erlaß den katholischen Ritus in der ganzen Grafschaft beseitigte und Messen, Vigilien, Heiligenverehrung, Betefahrten, Weihwasser verbot, daß aber in der Stadt Oldenburg die katholische Geistlichkeit des Kollegiatstiftes den Gebrauch des hohen Chors behielt. Hier verrichtete sie ruhig und ungestört ihre gottesdienstlichen Übungen, während Ilfen und Alardus im unteren Teile der Kirche die lutherische Gemeinde durch ihre Predigten erbauten und das Abendmahl in beiderlei Gestalt erteilten. So wurde, der kaiserlichen Politik Graf Anton's entsprechend, nach außen der Schein gewahrt, als habe man mit den Neuerungen nichts zu tun. Man hatte aber auch gewiß auf den Teil der Stadtgemeinde Rücksicht zu nehmen, der noch katholisch geblieben war.⁶⁾ Die Stiftsgeistlichen blieben bis zum Tode in ihrer Stellung. Zu den ersten protestantischen Pfarrern trat später Hermann Chremes; er ist aus den Akten der Lehnstage von 1565 nicht mehr nachzuweisen, während Ilfen und Alardus damals noch in ihren Stellen waren. Graf Anton ließ im ganzen die Dinge gehen, und keine bestimmte Form des Gottesdienstes wurde durch eine allgemeine Kirchenordnung vorgeschrieben. Daher fanden sich an den verschiedenen Orten große Abweichungen, und sogar die wiedertäuferischen Lehren erfreuten sich der Duldung. Der Pfarrer hatte die Freiheit, sich im Rahmen der gesetzlichen Verordnung zu halten, wie er wollte. Aber dem Augsburger Interim von 1548 wurde in Oldenburg kein Einfluß eingeräumt, und der Versuch der Kapitelsherren des Lambertistiftes, dem Katholizismus wieder Geltung zu verschaffen, wurde mit Nachdruck zurückgewiesen.

Will man die Wirkungen der Reformation im Lande verstehen, so wird man es nicht verschmähen dürfen, durch die einzelnen Kirchspiele zu gehen, soweit sie schon damals bestanden, und die beglaubigten Nachrichten, besonders über die Einziehung von Kirchengut und die Vikarien,

⁵⁾ Wachter, P., Abhandlungen und Vorträge zur Geschichte Ostfrieslands II, S. 21 (1904). — ⁶⁾ Schauenburg, a. O., S. 18.

d. h. die Nebenpfarrerstellen, aus der Zeit der Regierung Graf Anton's I. zu sammeln. Für diesen Zweck sind besonders die Berichte der Lehntage, welche in den Jahren 1565, 1566 und 1567 abgehalten wurden,⁷⁾ von Wichtigkeit. Darin ist viel Interessantes für die protestantische Kirche im 16. Jahrhundert enthalten. Aber auch andere Quellen müssen herangezogen werden. Auf einer solchen Wanderung gewinnt man Eindrücke sehr verschiedener Art. Es scheint danach, als ob die Reformation in unser Land schon um das Jahr 1524 eingedrungen ist; denn seitdem hörten die Betefahrten zur Mutter Gottes in Wardenburg auf. Graf Anton ergriff Besitz von der bischöflichen Gewalt, besetzte die Pfarren und übte die Jurisdiktion auf geistlichem Gebiete aus. Staat und Kirche hatten nun in dem Landesherrn ihr gemeinsames Oberhaupt, dessen weltliche Richtung zunächst überwog. Anspruchslos und ärmlich, trat die protestantische Geistlichkeit in engere Beziehung zu dem bäuerlichen Nachbar. In niederdeutscher Sprache vermittelte sie dem Volke die lutherische Lehre von der Erlösung durch den Glauben, und der Kirchengesang fesselte die Gemeinde. Es war einem Pfarrer unbenommen, seinen Gottesdienst zu gestalten; man findet sogar noch in der Kirche zu Tossens einen päpstlichen Sonderling, und das katholische Kapitel in Oldenburg bestand bis über die Mitte des Jahrhunderts. Wenn auch als sicher angenommen werden kann, daß viele der in späteren Verlustlisten aufgeführten Kirchenkleinodien schon von Graf Anton's Vater Johann V., der der alten Kirche treu blieb, in Butjadingen und Stadland eingezogen sind, so haben doch auch die Grafen Christoph und Anton nach ihrer ausdrücklichen Erklärung nicht nur aus Butjadingen, sondern auch aus anderen Gegenden Kirchenschmuck an sich genommen. Über die Beraubung der friesischen Kirchen sind wir durch die Beschwerden der Eingefessenen unterrichtet. Wenn derartige Nachrichten von den Kirchen der Geest fehlen, so beweist dies zunächst nur, daß die Bewohner keine Gelegenheit fanden, ihre Klagen vorzubringen, aber nicht, daß die Grafen ihre Kirchen verschont hätten. Man wird vielmehr kaum daran zweifeln können, daß der Kirchenschmuck allgemein eingezogen worden ist, um die gräfliche Schatzkammer zu bereichern, vielleicht auch um im protestantischen Sinne den Gottesdienst zu vereinfachen; dann hätte man aber den Ertrag den Kirchen lassen müssen. Eine besondere Bewandnis scheint es mit der Zerstörung von Gotteshäusern zu haben. Zunächst ist festzustellen, daß die Kirche zu Wardenburg 1538 von den Münsterischen verbrannt worden ist und daß Graf Anton nachweisbar nur die Festungskirchen

⁷⁾ Aa. D. E. U., Tit. 39, Abt. I, Nr. 1, 2, 3, 4. Doc. Kloster Rastede, 1567 Jan. 20. bis Juni 26.

zu Langwarden und Bleren und die Kirche zu Altens gebrochen hat. Wenn er außerdem die Kirchhofsmauern in den friesischen Landen grundsätzlich beseitigte, so weist die Verwendung des gewonnenen Baumaterials für den Zwinger in Ovelgönne deutlich genug darauf hin, daß er aus Besorgnis vor einer erneuten Erhebung der Friesen in Stadland und Butjadingen auf eine Entfestigung des Gebietes hinarbeitete. Ferner wurde später gegen ihn die Klage erhoben, er habe die Vikarien eingezogen und so das Land der Schulhalter beraubt. Aber es muß doch gesagt werden, daß zwar manche Kapelle verschwand und manches Altarlehn eingezogen und an weltliche Beamte verliehen wurde, aber am Ende seiner Regierung doch eine ziemliche Anzahl von Vikarien erhalten war, die sich im Besitze von Geistlichen befanden. Auf den Lehnstagen 1565 wurden die beiden protestantischen Geistlichen Ammo Friese, offenbar der alte Ilfsen, und Matthias Alardus vom Lehnsherren mit Vikarien in Butjadingen belehnt. Es kam vor, daß jemand seine verschuldete Vikarie zu Meierrecht annahm; dann zahlte er den Meierzins, und der Graf übernahm natürlich die Schulden. Sämtliche Pfarren, auch die der Lechterseite in Stedingen, sind bis 1565 gräfliche Lehnkirchen geworden. Die Beziehungen zum Erzstift Bremen waren durchweg zerschnitten; das Vorschlagsrecht des Erzbischofs bestand nur noch in einigen stedingischen Kirchspielen, deren Pfarrer besonders kurz gehalten wurden, weil hier zugleich der politische Einfluß des Erzbischofs als des rechtmäßigen Landesherrn, dem der Graf als Rechtsnachfolger des Bischofs von Münster die Lechterseite vorenthielt, gebrochen werden mußte; an ihn wurde der Pastor von Berne mit einer Bitte um Aufbesserung gewiesen; den Pfarrern von Warfleth und Altenesch wurde die Bitte um Zulage rund abgeschlagen. Da Graf Christoph als Propst von St. Willehadi das Recht auf das Sendgericht im größten Teile der Grafschaft beanspruchen konnte, so mußte ihm sein Bruder Zugeständnisse machen, wenn er darauf verzichtete; er bekam also das Kloster Rastede. Das Sendgericht wurde beseitigt und das Ansehen der weltlichen Gerichtsbarkeit des regierenden Grafen stieg. In Edewecht überließ Christoph seinem Bruder das Recht, den Pfarrer zu belehnen, welches dort dem Propst von St. Willehadi zukam; so wird es auch anderswo gewesen sein; aber wir kennen dafür nur dieses Beispiel. Wenn 1531 Graf Christoph als Propst von St. Willehadi dem oldenburgischen Kanzler Nikolaus Vogt die Pfarrkirche zu Hatten gab, so muß man sich daran erinnern, daß Hatten damals münsterisch war, daß also in diesem Schritte höchstens eine Stärkung des oldenburgischen Einflusses auf münsterischem Gebiete zu erblicken ist. Graf Christophs Tod brachte 1566 dem Grafen Anton auch die Verfügung über die Rasteder Lehnkirchen.

Die Inventarisirung der Kirchengüter, welche 1530 im Kirchspiel Westerstede angeordnet wurde, macht den Eindruck, als ob damit die Einziehung von Kirchengut durch den Grafen eingeleitet wurde. Denn Holzungen und Landbesitz wurden überall in ziemlich umfassender Weise den Kirchen entzogen. Waren die Pfarrer mit ihren Stellen nicht zufrieden, so mochten sie abgehen; und mancher von ihnen mußte im Schweiße seines Angesichtes arbeiten, wie sein bäuerlicher Nachbar; wenn aber auch in ihren Kreisen viel darüber gemurrt wurde, so war der sehr weltlich gesinnte Graf dadurch doch nicht zu beeinflussen. Die Pfarrer mußten im ganzen mit ihrer Stellung zufrieden gewesen sein; denn sie vererbten sie nicht selten auf ihre Söhne. So wuchsen einheimische, mit der Scholle verbundene Pastorengeschlechter heran. Das freie Verfügungsrecht des Grafen wurde indessen dadurch nicht beeinträchtigt. Durch die Einziehung des Kirchengutes stärkte er seine Staatsgewalt und machte sich unabhängig von der Bewilligung der Stände, deren Einfluß in unserem Lande schon früh gebrochen war. Als er 1565 und in den folgenden Jahren seine Lehnstage abhielt, waren von dem Lambertistifte der Kirche zu Oldenburg nur noch Trümmer vorhanden; das Kapitel von Delmenhorst war noch in Wirksamkeit, allerdings auf dem Grunde des Lugsburgischen Bekenntnisses. Der Graf war der Lehnsherr aller Kirchen; aber der Verpflichtung, für sie und das kirchliche Leben zu sorgen, kam er nicht nach; man hätte wenigstens erwarten können, daß er die erledigten Pfarrstellen regelmäßig besetzte; aber zur Zeit der Lehnstage waren von den fünfzig Kirchen sechs ohne Pastoren: zu Langwarden, Altens, Holzwarden, Neuenhunteorf, Hude und die Nikolaikirche in Oldenburg; die Pfarre zu Schönemoor war mit dem Dekanat zu Delmenhorst verbunden. Dazu kam, daß der Graf es auch an landesväterlicher Fürsorge für die Gotteshäuser selbst fehlen ließ: die Kirchen zu Langwarden, Blegen und Altens wurden gebrochen, die Nikolaikirche in Oldenburg lag unbenutzt und wurde daher baufällig, die Kirche zu Wardenburg blieb in Trümmern liegen. Die eingezogenen Kirchengüter wurden nicht zu Kultuszwecken, sondern für die erweiterten Aufgaben des Staates verwendet. Eine Ausnahme scheinen die Einkünfte des alten Kollegiatstiftes von St. Lamberti in Oldenburg gemacht zu haben; es kämpfte vergebens gegen die protestantischen Prediger Ilfen und Alardus; als der Dekan Helmerich Bone 1558 starb, verwendete Graf Anton die Renten und Einkünfte für die Kirche, Schulen und milden Stiftungen.⁸⁾ Nach den Akten des Lehnstages 1565 besaß der gräfliche Rentenschreiber Johann von Lindern die Vikarie der 11 000

⁸⁾ Samelmann, S., Chronik, 151 ff.

Jungfrauen in St. Lamberti mit einem Hause in der Mühlenstraße und fünf Stücke Land auf dem Haarenesch. Ein Kanonikat des Stiftes hatte Pastor Oltmann Krüger von Rastede vom Grafen erhalten. Noch bis in die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts schlossen die Vikarien Rechtsgeschäfte ab, so begegnen uns die Altäre der ersten Messe, der 10 000 Ritter, unserer lieben Frauen in dem Rosenkranze (um 1525), aller Christenseelen, des heiligen Polykarpus.⁹⁾ Am 10. März 1562 wurde auf Befehl Graf Anton's nach dem Tode des Vikars Nughorn ein Verzeichnis von Altargewändern und anderen zum Gottesdienst gebrauchten Gegenständen, die sich in einem Schranke gefunden hatten, aufgenommen und die Gegenstände für die Kirche anderweitig aufbewahrt. Am 28. Mai 1573 wurde ein Verzeichnis von Geld, Briefen und Registern aufgestellt, welche in zwei Laden gefunden waren; auf Befehl Graf Johann's VII. wurden die Gegenstände den Kirchengesworenen auf dem Rathause zu Oldenburg übergeben. Das Kapitelhaus und die Einkünfte des Lambertistiftes wurden wenigstens zum Teil für die lateinische Schule verwendet; es ist aber nicht nachzuweisen, seit wann dies geschehen ist, sowenig wie bestimmte Nachrichten von dem höheren Unterrichte in der Stadt vor der Reformation vorhanden sind.¹⁰⁾ Schwerlich haben Telenius und Burinus, welche hier zuerst unterrichteten, schon eine ordnungsmäßige Schule unter sich gehabt; denn erst Graf Anton's Sohn Johann VII. wies für die Unterhaltung der Schule feste Einkünfte an; bis dahin ruhte seit dem Abgange des Burinus zur Pfarre in Strüchhausen im Frühjahr 1557 in der Stadt Oldenburg die höhere Bildung, wie es scheint, völlig, und es geschah auf dem Gebiete der Unterrichtsverwaltung nichts. Zwar bemühte sich der Graf zuletzt um einen Superintendenten zugleich zur Regelung der sehr verworrenen kirchlichen Angelegenheiten, kam aber doch zu keinem Entschlusse und starb darüber hin. Das Kirchenregiment war ihm zugefallen, er schuf aber kein Organ, kein Konsistorium, setzte keinen Superintendenten ein, und es fehlte an den Visitationen. Er begnügte sich damit, auf seinen Reisen selbst nach dem Rechten zu sehen, das Gelübde treuen Dienstes auf Grund des Augsburgischen Bekenntnisses entgegenzunehmen, und ließ im übrigen die Pfarrer ihre eigenen Wege gehen. Sie unterlagen aber der Sittzensur der gräflichen Regierung. Der Graf setzte sie ein, und sie waren vor der Absetzung nicht sicher, wenn sie im Dienste erschlafften oder durch ihren Lebenswandel Anstoß erregten. So trat die Kirche in den Dienst des Staates; dem Grafen ergebene Pastoren, unter ihnen auch einer aus dem oldenburgischen

⁹⁾ Doc. Lamberti-Stift. Old. Arch. — ¹⁰⁾ Meinardus, R., Geschichte des Gym-

Abel, Hinrich Fächter in Stollhamm, wirkten in den Gemeinden. Die ersten protestantischen Prediger Edo Voling in Esenshamm, Hermann Kruse in Edewecht, Edo Jolrich in Rodenkirchen, Eberhard Steinworde in Großenmeer, Ammo Ilfen und Matthias Alardus in Oldenburg ergrauten im Amt und waren noch 1565 in ihren Stellen zu finden. Die Landprediger erhielten ihre Pfarren wohl in Oldenburg im Schlosse oder auf dem Rathause in Gegenwart des Kanzlers oder der beiden Stadtprediger, die also vielleicht eine Art von Aufsicht damit übernahmen, wie das Kapitel zu Delmenhorst für die Kirchen dieser Herrschaft zu sorgen hatte. Von dem Rechte des Religionsbannes, dem *ius reformandi*, welches 1555 im Augsburger Religionsfrieden den Reichsständen gewährt wurde, hat der Graf Gebrauch gemacht und das Lambertistift nach dem Tode des letzten Defans 1558 eingehen lassen; das Chorherrenstift zu Delmenhorst war protestantisch geworden, hielt sich aber noch, bis gleich nach Graf Antons Tode eine allgemeine Kirchenordnung erlassen wurde. Die Grafschaft war für den Katholizismus unrettbar verloren.

Auch die Güter der Klöster und des Johanniterordens auf oldenburgischem Gebiete waren vor der Einziehung nicht sicher. Das Benediktinerkloster Rastede stand von alters her unter der Schutvogtei der Grafen von Oldenburg und hatte sich im Jahre 1483 an die Bursfelder Kongregation der Klöster des Benediktinerordens angeschlossen,¹¹⁾ welche im Jahre 1440 begründet war und alle drei Jahre Provinzialkapitel und jährlich ein Kongregationskapitel zur Aufrechterhaltung der Satzungen unter dem Voritze des Abtes von Bursfeld zwischen Göttingen, Münden und Uslar abhielt.¹²⁾ In dem Generalkapitel der Klöster Bursfeldischer Union am 24. August 1539 wußte man nicht einmal mehr den Namen des letzten Abtes von Rastede. Der Konvent war seit 1529 gesprengt, das Kloster in weltlichen Besitz übergegangen. Als Johannes Hesse, der Prior des Klosters in Oldestadt in der Diözese Verden, nach dem freiwilligen Rücktritte des Abtes Bernhard von Rastede zu seinem Nachfolger gewählt war, erlangte er als der siebenundzwanzigste und letzte in der Reihe der Äbte am 28. Oktober 1503 die Bestätigung des Erzbischofs Johann von Bremen¹³⁾ und verpflichtete sich durch einen Eid, ohne besondere Genehmigung und Wissen des Erzbischofs keine Güter des Klosters zu verpfänden oder zu veräußern, keinen Leibeigenen freizulassen, keine Vasallen oder sonst jemand mit Lehngütern des Klosters

nasiums zu Oldenburg, S. 2—4. — ¹¹⁾ Oncken, S., *Catalogus abbatum Rasted.* Mscr. im Old. Arch. — ¹²⁾ von Biedenfeld, *Mönchs- und Klosterfrauen-Orden I*, 283. — ¹³⁾ Rhode, *Joh.*, *Registr. bon. et iur. eccl.*, Brem. Erz. im Old.

zu belehnen, ohne daß sie zuvor den Erzbischof als den Vorgesetzten des Abtes anerkannt und ihm den Eid geleistet hätten, daß sie ohne seine Genehmigung nichts veräußern würden; der Abt versprach ferner unter seinem Eide, die Zahl der vorhandenen Mönche nicht ohne des Erzbischofs Erlaubnis durch Aufnahme neuer zu vergrößern, damit keine Armut einreißt und das Kloster nicht durch die Überzahl beschwert werde. Unter wesentlich veränderten Zeitumständen wurden alle seine Zusagen hinfällig. Es blieb ihm nichts anderes übrig, als sich zur Zeit des Utrechter Vertrages in das Unvermeidliche zu fügen und den Grafen das Kloster zu überlassen; seine letzte Urkunde ist vom 17. Januar 1529. Von den näheren Umständen der Einziehung des Klosters wissen wir nichts. Graf Anton legte die Hand darauf und überließ es seinem Bruder Christoph; 1529 „kaufte“ es dieser, wie Hamelmann schreibt,¹⁴⁾ von dem Abt und den Mönchen und beschloß, dort seine Residenz zu halten. Bald darauf nannte er sich „erwählter Provisor“, wohnte in Rastede, übernahm die Lehn und Meiergüter, setzte die Pfarrer der alten Lehnkirchen des Klosters in Neuenbrok, Oldenbrok, Rastede, Eckwarden und Wilstedt hinter Bremen ein und genoß die Einkünfte. Außerdem hatte er die halbe Vogtei des Amtes Rastede.¹⁵⁾ Dabei ging er von dem Grundsatz aus, daß ihm die Lehnsgüter sämtlich verfallen seien, und daß er sie nicht deshalb zu übertragen brauche, weil sie vom letzten Abt verliehen waren.¹⁶⁾ Mit der Bibliothek des Klosters vereinigte er die Bestände der Klosterbibliothek von Blankenburg;¹⁷⁾ als er starb, fanden sich in seinem Nachlasse 447 Bücher vor.¹⁸⁾ Die Bücher des Klosters Hude werden nach Münster gekommen sein.

Die Güter standen unter seiner Verwaltung und Nutzung; 1546 hielt er einen Lehnstag ab, von dem folgende Form der Mutung berichtet wird: „Iz gefunden, wenn eener Lehn empfängt, he schall van sicc leggen sinen Heyken, sine Rageln (Kapuze), Mest und sine Were, und kamen vor den Heren sitten up sine Knee und bidden umb dat Leen to vorleenende. Item iz gefunden, de binnen Landes sin, schollen kamen mit enen nien witten Büdel mit fif Marken, unde de buden Landes sind, geven ehm so veele alse dat Gud vertinsset des Jahres, doch steit dit alle up Gnade.“¹⁹⁾ Graf Christophs Güter fielen nach seinem Tode als erledigt dem regierenden Grafen Anton als erblicher Besitz zu. Die Prüfung des Bestandes der bäuerlichen Meiergüter, die nicht als Lehn ausgegeben waren, unterlag keiner Schwierigkeit; wer sich als rechtmäßiger Inhaber eines

Arch., S. 417—418. Der Eid, S. 241. — ¹⁴⁾ Mscr. A., Old. Arch. Im Druck sind diese Worte nicht zu finden. — ¹⁵⁾ Aa. D. L. A., Tit. III, B, 10, II, Nr. 3. — ¹⁶⁾ Doc. Kl. Rastede, 1555 Sept. 2. — ¹⁷⁾ Merzdorf, Bibl. Unterhaltungen, X, XV. — ¹⁸⁾ Aa. D. L. A., Tit. 6, B, Nr. 2. — ¹⁹⁾ Aa. D. L. A.,

klosterlichen Erbgutes urkundlich ausweisen konnte, wurde weiter nicht be-
helligt. So konnte nach einem Verzeichnis derartig Berechtigter²⁰⁾ Karsten
Hullemann, der Inhaber eines Gutes in Eghorn, eine Urkunde vom
22. November 1525 vorlegen, wonach der Abt und der Konvent des
Klosters ihm als ihrem leibeigenen²¹⁾ Meier und seinen Nachfolgern die
bisher geleistete Rente von jährlich acht „luttke deel botter“ und einem
fetten Schwein für eine einmalige Summe Geldes auf ewige Zeiten
erlassen hatten; damit wurden aber die Hullemanns keineswegs freie
bäuerliche Besitzer ihres Gutes; denn die Leibeigenschaft war nicht ab-
gelöst. Unter Graf Christoph gelangten nachweisbar noch einige andere
Klostergüter durch Verpfändung in fremde Hände, und auch diese Rechts-
titel mußten nach seinem Tode von Graf Anton anerkannt werden. Im
übrigen aber wurden auf dem Rasteder Lehnstage, der am 25. und
26. Juni 1567 stattfand, alle diejenigen, welche vom Kloster Rastede
Lehn in großen oder kleinen Stücken empfangen hatten, unter anderen
die Freese, Kliiver, von der Hude, Juchter, Raden, Reken, Alschwege,
zur neuen Belehnung vorgeladen. Zweihundert Ausschreiben ließ Jost
Pollitz in Bremen drucken, in Oldenburg bestand noch keine Druckerei,
und seine Boten mußten sie überall, wo Ansprüche erhoben wurden,
anschlagen; denn das Kloster Rastede hatte einen großen Streubesitz
auch weit über die Landesgrenzen hinaus gehabt. Der Erfolg entsprach
aber keineswegs den gehegten Erwartungen, und es liefen zum Teil
recht anzügliche Erwidierungen ein.

Das Dominikanerinnenkloster Blankenburg in der Nähe der
Hauptstadt, welches 1294 gegründet war und zahlreiche Güter und
Zehntgerechtigkeiten erworben hatte, war im Laufe der Zeit, wie es
scheint, verarmt. In einem Bettelbriefe, den 1509 der Bischof von
Osnabrück den Schwestern für seine Diözese ausstellte, findet man ihre
Klagen, daß Kloster und Kirche in Gebäuden, Einrichtungen, Dächern,
Büchern, Gewändern, Kelchen, Kleinodien und anderen Schmucksachen
zugrunde gerichtet seien; die „unseligen und verfluchten Gardensen“, womit
sie die schwarze Garde meinten, hätten ihnen 1499 alles geraubt, und
die liegenden Gründe seien der Überschwemmung preisgegeben.²²⁾ Graf
Anton ließ das Kloster, wie man annimmt, zunächst in Ruhe. Auf
Brigitta von Fikensolt, die als Priorisse noch 1539 nachzuweisen ist,
folgte Adelheid von Südholtz, die in einer Urkunde vom 16. Oktober
1557 zuletzt vorkommt; aber sie spricht dort ihre Besorgnis aus, daß der
„Convente thor Blonkenborch vordestruert und vordreven“ werde. Später

Sit. 18, Nr. 1. — ²⁰⁾ Aa. D. L. A., Sit. 39, I, Nr. 1. — ²¹⁾ Vgl. Doc. Kl. Rastede
1469 März 26. und 1525 Nov. 22. — ²²⁾ Gemeindebeschreibung, S. 453. —

Rütting, Oldenburgische Geschichte. I.

zog Graf Anton I. das Kloster in der Tat ein, machte es zu einem gräflichen Vorwerke und setzte dort ein Brau- und Malzwerk in Betrieb.²³⁾

Zu Altens hat nachweisbar ein Karmeliterkloster von geringer Bedeutung bestanden, dessen Prior und acht Mönche die Güter der 1425 zerstörten Friedeburg erhalten haben sollen. Zwei verschollene Siegelstempel, wovon Abdrücke im Altenser Pfarrarchiv erhalten sind, enthielten die Umschriften: ‚Sigillum Prioris Conventus Atenszen‘ und ‚Sigillum Communitatis et Fratrum — Atensze.‘ Johannes Kruse war der letzte Prior und Pastor, sein Name steht auch auf dem Altarfelche. Als er zu Anfang der dreißiger Jahre starb, zog Graf Anton die Klostergüter ein.²⁴⁾

Es muß auffallen, daß der Erzbischof Christoph von Bremen die Einziehung des Kirchengutes im Oldenburgischen ruhig geschehen ließ. Der Grund seiner Zurückhaltung wird wohl darin zu suchen sein, daß Graf Anton gleich im Anfange mit ihm ein Bündnis schloß, überhaupt aber von seiner Mißregierung nichts zu fürchten hatte, zumal da er die bremischen Meier in Stedingen zufrieden ließ. Dagegen sah er die Güter der Johanniter im Oldenburgischen als willkommene Beute an,²⁵⁾ da der Sitz des Ordens weit und seine Not nach dem Verluste der Insel Rhodus 1522 es ihm erschwerte, seinen Besitz zu verteidigen. Der Hof zu Hahn nördlich von Rastede gehörte schon seit 1503 den Grafen. Der letzte Komtur des Johanniterordenshauses Hoven oder Havermönniken im Gebiete der Junker von Jever, Sivert Schmedes, begab sich nach dem Unglück der Sturmflut von 1511 nach dem Gute Dangast in der Grafschaft Oldenburg mit den Kirchenkleinodien und wohnte dort bis zu seinem Tode. Er erreichte es, daß Graf Georg, der Inhaber von Barel, seinem Verwandten Johann Almedes 1550 Dangast als erbliches Meiergut versprach. Der Tod der Gräfin Anna im Jahre 1531, auf welche die Söhne noch Rücksicht genommen hatten, veranlaßte Graf Anton, die Johanniterkapelle vor Oldenburg, das Gut Stiek in Butjadingen und die Kommenden Inte, Roddens, Strüchhausen und Bredehorn noch in demselben Jahre sämtlich einzuziehen und für sich zu verwenden. Den Hof zu Lindern, der bisher zu Bredehorn gehört hatte, gab er 1532 Reinke Kesselhusen zu Meierrecht; den Hof zu Bredehorn verließ er 1533 an Brunken zur Helle, der nach Meierrecht davon den Zehnten, drei Hornsgulden Zins, eine Tonne Roggen, eine Tonne Korn, eine fette Kuh oder dafür drei Emdener Gulden und ein Schwein, und wenn Mast würde, das vierte Schwein zu geben hatte. Um das Eichenholz hatten sich die

²³⁾ Kohli II, 21. — ²⁴⁾ Sello, G., Die Friedeburg und das Kloster Altens in Butjadingen, Niedersachsen, Heft 5. — ²⁵⁾ Das Folgende nach Hagen, W.,

Meier von Lindern und Predehorn nicht zu kümmern; das weiche Holz konnten sie nach Gebühr hauen und gebrauchen.²⁶⁾ Von Diensten ist nicht die Rede. Den Klosterhof Stückhausen erhielt Graf Georg,²⁷⁾ mit Roddens wurde 1538 der Bastard Moriz von Oldenburg belehnt: er wird der Junker von Roddens genannt. Mit den Erfolgen der katholischen Sache im Schmalkaldischen Kriege scheint der erste Schritt des deutschen Johanniterordensmeisters gegen Graf Anton zusammenzuhängen, die entrissenen Kommenden wieder zu erlangen. Er schrieb vergeblich an den Grafen und beschritt darauf 1549 den Weg der Klage beim Reichskammergericht. Die Stellung Graf Antons war sehr angreifbar. Denn wenn auch die Johanniterhäuser verfallen und verwahrlost und von den Inhabern der Kommenden im Stiche gelassen waren, so stand ihm damit doch nicht das Recht zu, sich derselben zu bemächtigen. Er war also nicht in der Lage, sein Vorgehen mit triftigen Gründen zu rechtfertigen, und versuchte daher die Verhandlungen in die Länge zu ziehen; dies ist seinem hervorragenden diplomatischen Geschick vortrefflich gelungen. Dann nutzte er die Verbesserung der Lage des Protestantismus durch den Augsburger Religionsfrieden (1555) aus und ließ sich aus dem Besitze dieser geistlichen Güter, die vor dem Passauer Vertrage von 1552 eingezogen waren und nun nicht zurückgefordert werden konnten, nicht wieder vertreiben. Dabei ist es interessant zu beobachten, daß er 1562 zum ersten Male einer kaiserlichen Behörde gegenüber kein Hehl mehr daraus machte, daß ihn der Religionswechsel veranlaßt hatte, die Johannitergüter an sich zu nehmen. Nach längeren Verhandlungen kam es in Delmenhorst am 8. September 1572 wenige Monate vor seinem Tode zu einem Ausgleich: der Komtur zu Steinfurt und der St. Johannesorden in Deutschland traten die vier Ordenshäuser Bredehorn, Roddens, Inte und Strückhausen für 5200 Taler als freies Allodium an den Grafen ab und verzichteten auf alle anderen Johannitergüter in der Grafschaft Oldenburg. Graf Anton hat aber die ausbedungene Summe nicht mehr bezahlt; erst 1593, zwanzig Jahre nach seinem Tode, wurde die Rechnung des Ordens durch Graf Johann VII. beglichen. Als dieser die einstigen Johannitergüter zum Familienfideikommiß erklärte, waren schon Veräußerungen vorgekommen; am Ende der Regierung Graf Anton Günthers wurden sie auf reichlich 1743 Taler veranschlagt. In der Folge war immer von einem Kauf der Johannitergüter die Rede, es war aber ein „Kauf“ wie der des Klosters Rastede, nur daß sich für dieses niemand erhob, um die entsprechende Summe einzu-

Die Johanniter im Oldenburgischen, Jahrb. IV, S. 22–36. — ²⁶⁾ Aa. D. L. U., Tit. 16, Nr. 27 a. — ²⁷⁾ Hamelmann, S., S. 325.

treiben; schwerlich wird die Abfindung der Mönche eine größere gewesen sein, als die der Huder durch Bischof Franz von Münster. Es mag sein, die schlichten Pflegestätten der Johanniter für Kranke, Elende und müde Wanderer,²⁸⁾ die nur in loser Verbindung mit dem Valinus von Steinfurt gestanden hatten, in Verfall geraten waren und nicht mehr als Wohltätigkeitsanstalten im eigentlichen Sinne wirkten, als Graf Anton sie einzog. Ein Recht hatte er aber deshalb doch nicht dazu, geschweige denn, daß er die Güter wie die mit Beschlag belegten Pfarreigüter zu rein weltlichen Zwecken verwendete. Er hat, wie es scheint, die Hebung des Volkes in wirtschaftlicher und kultureller Hinsicht durch Anlegung von Schulen so wenig wie seine mittelalterlichen Vorfahren als Aufgabe des Staates anerkannt.

Während Graf Johann V. die Stellung des oldenburgischen Dienstmännchens durch Ankauf seiner Güter vollends erschütterte, beseitigte sein Sohn Anton die Stifte und Klöster und benutzte ihr Vermögen, um mit Rastede, Strückhausen und Roddens die Ansprüche seiner Brüder zu befriedigen. Die übrigen geistlichen Güter seines Staatsgebietes behielt er selbst. Das Schicksal der Johannitergüter teilten dann auch die oldenburgischen Besitzungen des Klosters St. Pauli vor Bremen. Zwar gebrauchten die Mönche, die nach der Zerstörung dieses Klosters in die Stadt gezogen waren, ihre Güter nach wie vor. Aber der Abt Heinrich Junge muß wohl eingesehen haben, daß die Besitzungen auf oldenburgischem Gebiete nicht zu retten waren; er zog zu Graf Anton und übertrug sie ihm sämtlich zu freiem Eigentum.²⁹⁾ Dazu gehörte der Mönchshof in Neuenhunteorf, wo seit 1204 dem Kloster auch der Zehnte zukam. Da hier eine klösterliche Niederlassung war, so wird Neuenhunteorf geradezu als Kloster bezeichnet. Wann Graf Anton diese Güter erhalten hat, wissen wir nicht; diesmal aber wollte der Erzbischof von Bremen nicht ruhig zusehen, und es scheint, als ob er einleitende Schritte beim Reichskammergericht getan hat. Wenigstens schrieb der oldenburgische Vertreter Dr. Christoph Hofz am 30. September 1537 aus Speier:³⁰⁾ der Graf sei im Rechte gegen den Erzbischof; denn die Güter in St. Pauli, die er gekauft habe, lägen in der Graffschaft Oldenburg, und Wiederkauf sei nicht ausbedungen. Auch hier sprach man also wie bei Rastede und den Johannitergütern von einem Kaufe. Ein eigentümliches Licht auf Graf Anton wirft aber die Bemerkung des Bremer Chronisten Renner, er habe dem Abt den Kaufpreis gar nicht bezahlt, sondern nur für sein persönliches Unterkommen gesorgt. Der Mönchshof zu Neuenhunteorf bildete später den Grund-

²⁸⁾ Haven, a. D., S. 35, 36. — ²⁹⁾ Renner II, Fol. 17. — ³⁰⁾ Doc. Kloster Hude, Old. Archiv. —

stock des Vorwerkes, welches der Graf seit etwa 1557 durch die Meierfamilie Oltmanns verwalten ließ. Um 1607 wurde es von Graf Anton Günther an Untertanen und Hausleute zur Steuer ausgetan; später kam es in den Besitz der Familie Münnich, welche auch die Mehnen, ehemaliges Huder Klosterland, erwarb.

Als Kaiser Karl V. am 19. November 1530 jenen scharfen Abschied des Reichstags von Augsburg erließ, wonach die lutherische Lehre verboten, die geistliche Gerichtsbarkeit völlig wiederhergestellt, die eingezogenen Kirchengüter wieder herausgegeben und die übrigen in ihrem Bestande bewahrt bleiben sollten, befand sich das Zisterzienserkloster Hude in einer eigentümlichen Lage. Die Güter waren in großer Gefahr; denn sie lagen nicht allein auf münsterischem, sondern auch auf oldenburgischem und stadtbremischem Hoheitsgebiete. Der Rat von Bremen war protestantisch, und Graf Anton von Oldenburg stand auf dem Sprunge, sämtliche Stiftsgüter innerhalb seiner Landesgrenzen an sich zu reißen, sofern ihre Besitzer nicht durch einen mächtigen Rückhalt gedeckt waren. Dazu kam, daß die neue Lehre die Klosterinsassen von Hude in zwei Parteien gespalten hatte: die protestantische neigte zu Oldenburg und Bremen, die katholische zu Münster und den Beamten in Delmenhorst; beide Teile waren bestrebt, für ihr zeitliches Wohl zu sorgen, für den Fall, daß sie das Kloster verlassen mußten. Auf diese Verhältnisse wirkte der häufige Thronwechsel in Münster bestimmend ein: auf Bischof Friedrich III., einen Grafen von Wied, der seit 1522 regierte, folgte am 27. März 1532³¹⁾ Bischof Erich II. von Braunschweig, welcher nur bis zum 14. Mai desselben Jahres regierte; vom 1. Juni 1532 bis 1553 war Franz von Waldeck Bischof, ein Kirchenfürst, der die Neigung hatte, die Klöster anzutasten, schon bevor er am 31. Juli 1543 in den Schmalkaldischen Bund der Protestanten aufgenommen wurde.³²⁾ Es war zu erwarten, daß er nicht ruhig zusehen würde, wenn Graf Anton von Oldenburg Huder Güter, die auf seinem Gebiete lagen, an sich brachte. Übrigens beunruhigte ihn die stete Besorgnis, daß umher-schwärmende Landsknechtsbanden entweder auf eigene Faust oder in höherem Auftrage das Kloster mit Plünderung heimsuchen oder gar sich darin dauernd festsetzen würden. Die wertvollen archivalischen Nachrichten, welche über die Einziehung und die Zerstörung des Klosters erhalten sind, reichen zu einer Prüfung der näheren Umstände und zu einem unparteiischen Urtheil aus.³³⁾

³¹⁾ Erhard, S. A., Geschichte Münsters, S. 301. — ³²⁾ Stüve, C., Geschichte des Hochstifts Osnabr. II, S. 94. Vgl. Renner II, Fol. 42. — ³³⁾ Doc. Kloster Hude, Aa. Prozeß Münster gegen Oldenburg, Mscr. Old. spez. Münster und andere Quellen. Eine Auswahl hat Sello, G., Das Zisterzienserkloster Hude bei Olden-

Schon einige Zeit vorher begegnen uns häufige Verkäufe von Klostergut. Der heutige „Russische Hof“ in Oldenburg steht auf einem Grundstück, welches einst dem Kloster Hude gehörte und am 27. Dezember 1526 an Kersten Giseke aus Westerstede verkauft wurde.³⁴⁾ Ein Jahr später verpfändete das Kloster für 1000 Gulden wichtige Zehnten zu Dreye und Kirchweyhe in der Nähe von Bremen, und noch andere ansehnliche Güter wurden veräußert. Dies geschah zu der Zeit des Abtes Liborius Lipken, der aus einer ritterbürtigen Familie der Stadt Oldenburg stammte,³⁵⁾ und etwa seit 1512 an der Spitze des Konvents stand. Als die protestantische Lehre sich in diesen Gegenden ausbreitete, trat er mit vier Mönchen, welche Bischof Franz in einem Schreiben vom 6. Dezember 1542 als die vornehmsten Konventualen bezeichnete, über und folgte Luthers Beispiel, indem er sich verheiratete. Die anderen Mönche, welche unter der Führung des Kellners, d. h. des Rentmeisters, Hinrich Lüschen standen, blieben beim katholischen Bekenntnis und hielten sich mit Bernd van Der, dem Drost von Delmenhorst, in Verbindung. Auch sie waren dem Gelübde der Ehelosigkeit nicht treu geblieben. Als nun im Jahre 1529 Bischof Friedrich von Münster die Befestigungen von Wildeshausen niedergelegt und den Bürgermeister hingerichtet hatte, wurde der Abt von Hude von seinen Freunden in Bremen, Wildeshausen und Oldenburg gewarnt, und große Angst überkam ihn, wie er selbst später in einem Schreiben sagt, daß der Bischof auch Hude zerstören lassen werde, welches von einer Befestigung umgeben war. Zu dieser Besorgnis war er berechtigt, denn kurz vorher war das Kloster von Bernd van Der überfallen, mit 350 Landsknechten belegt und im Auftrage des Bischofs zur Zahlung einer Schatzung von 700 Gulden gezwungen worden;³⁶⁾ und von tiefstem Mißtrauen gegen den protestantischen Abt erfüllt, schickte der Drost am 16. Mai 1530 eine Abteilung seiner Leute vor das Kloster und ließ ihm sagen, wenn er nicht aufschließen lasse, so würden sie es selber tun. Darauf drangen sie ein und bemächtigten sich der Vorräte an Speck, Rindfleisch, Hafer, Roggen, Malz, Hopfen und Stockfisch. Sie blieben eine Nacht dort und packten dann auch die Betten, worauf sie geschlafen hatten, ein, um alles nach Delmenhorst zu schaffen. Außerdem trieben sie auch das Jungvieh weg und eigneten sich sogar die Jagdhunde mit den Stricken an. Man versteht die Aufregung, welche sich darüber des Abtes bemächtigte; er wurde dadurch veranlaßt, einen folgenschweren Entschluß zu fassen: noch in derselben Nacht verließ er das Kloster und sprengte damit den Konvent;

burg, S. 112 ff. und anderswo in derselben Schrift zerstreut, veröffentlicht. —

³⁴⁾ Aa. D. L. U., Tit. 39, I, Nr. 1. — ³⁵⁾ Sello, G., Hude, S. 81. — ³⁶⁾ Aa. Staatsarchiv zu Münster nach Copiar. Old. Wiedertäufer-Unruhen, Münsterische Fehde,

denn ihm schlossen sich die protestantischen Mönche an. Dadurch verloren die Zurückbleibenden allen Halt, und das Kloster begann in den nächsten Jahren zu verfallen. Der Bruch der protestantischen Partei mit der katholischen war nun auch äußerlich in die Erscheinung getreten. Der Abt ging nach Bremen und nahm in dem stattlichen Hofe Wohnung, den das Kloster Hude dort in der Nähe der grauen Mönche besaß.³⁷⁾ Da man nach seiner fluchtähnlichen Abreise sogar in seine Zimmer eingedrungen war und einige Sachen weggenommen hatte, so war seine Aufregung berechtigt. Für den Fall der Not konnte er wohl einen der Aushöfe beziehen, wenn er nur nicht dauernd vom Kloster fernblieb. Es fragt sich nun, ob der Drost ihn nicht durch den letzten gewaltsamen Überzug verschrecken wollte. Die Befürchtung, daß das Klostergut feindlichen Streifscharen anheimfallen könnte, scheint nur ein Vorwand gewesen zu sein; denn warum schaffte er nachher die weggenommenen Güter auf Antrag der zurückgebliebenen Konventsherren in das Kloster wieder zurück, wie er selber später an seinen Bischof schrieb?³⁸⁾ Waren sie nun sicherer, nachdem der Abt entfernt war? Vom Standpunkte der Delmenhorster Beamten vielleicht. Also richtete sich die Gewaltmaßregel jedenfalls gegen den Abt, und er mußte noch Schlimmeres befürchten. Sein Argwohn ist durch das spätere Vorgehen des Bischofs gerechtfertigt. Der Gedanke drängt sich immer wieder auf, daß es der münsterischen Regierung in der Tat darauf ankam, den lästigen Abt zu verdrängen, um mehr freie Hand zu haben. Daß dabei stark treibend die Habgier der delmenhorstischen Beamten mitwirkte, tritt klar zu Tage. Nachdem der Abt den Hof in Bremen zu seiner Versorgung an sich genommen hatte, setzte er die Mönche, welche mit ihm ausgetreten waren, auf die Höfe Schwei, Lockfleth und Mönnichhof,³⁹⁾ und es ist möglich, ihre Namen festzustellen. Gerd Stoer kam nach Schwei, wo ihm Graf Anton, der sich schon nach 1528 dieses Huder Aushofes bemächtigt hatte, einen Platz eingeräumt haben wird. Lockfleth erhielt der Mönch Laurenz als Provisor, nach seinem Tode soll Graf Anton den Hof eingezogen haben;⁴⁰⁾ den Mönnichhof in Moorriem hatte 1526 noch Johann Vincke als ganz alter Mann, nach ihm Herr Albert Chorengel, ein Mönch aus Hude, bis Graf Anton den Hof an sich nahm. Stoer, Laurenz und Chorengel waren demnach drei von den „vornehmsten“ Konventualen, welche mit dem Abt das Kloster verließen. Außerdem trat auch Johann Eckler⁴¹⁾ aus; es wird der ungenannte Mönch gewesen sein,

1534—1539. Mscr. Old. Arch. — ³⁷⁾ Vgl. darüber Sello, G., Hude, S. 83 ff. Mühle, Das Kloster Hude im Herzogtum Oldenburg, S. 38. — ³⁸⁾ Doc. Kl. Hude, 1533 Juli 26. — ³⁹⁾ Prozeß Münster contra Oldenburg, 13. Zeuge. — ⁴⁰⁾ Notiz von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts auf Doc. Hude, 1412 Okt. 12. — ⁴¹⁾ Prozeß

von dem berichtet wird, er habe eine Pfarre in der Grafschaft Oldenburg erhalten.⁴²⁾ Andere Lutheraner sind nicht nachweisbar. Es bleibt uns übrig festzustellen, welche Mönche im Kloster zurückgeblieben sind. Prior Gerhard von Amsterdam,⁴³⁾ ein Gegner des Abtes, ist zuletzt 1533 nachzuweisen. Nach drei Jahren⁴⁴⁾ finden wir an seiner Stelle Johannes von Haselünne als Prior unter den zurückgebliebenen Konventsherren, deren Führer der Kellner Hinrich Lüschen war; außer diesen beiden werden noch Burchard Kruse, Hermann Becker und Arnold Schröder genannt. Im Jahre 1530, als der Streit begann, hatte demnach das Kloster, wie es scheint, außer dem Abt zehn Mönche.

Weil sich Liborius Lipken von der Gemeinschaft des Konvents getrennt hatte, so führten die zurückgebliebenen Mönche über ihn beim Drost Klage: der „verlaufene“ Abt habe eigenwillig seine Religion aufgegeben, um das Kloster zu verlassen und nach Bremen zu ziehen; des Klosters Ersparnisse an barem Gelde und einen Schuldschein der Stadt Bremen über einige hundert Gulden habe er mitgenommen; die Zinsen dieses Kapitals und die Renten von Häusern und Gütern des Konvents mißbrauche er „zu seinem desperaten Leben“. Wiederholt schrieb darauf der Drost an Bürgermeister und Rat von Bremen und beantragte, daß die dem Kloster schuldige Rente nicht an den Abt, sondern an den Konvent zu Hude bezahlt würde, und daß man dem Abt nicht gestattete, auf bremischem Gebiete des Klosters Güter zu entfremden. Dagegen erklärten Bürgermeister und Rat, daß sie Renten nur dem Inhaber der Urkunden ausbezahlten, und dies sei in dem gegebenen Falle der Abt Liborius Lipken. Auf diesem Standpunkte verharrten sie auch, als das Domkapitel von Münster mit der Absicht, auf Grund des Augsburger Reichsabschiedes die zurückgebliebenen Mönche in ihren Rechten zu schützen, am 22. Juli 1532 an die Stadt Bremen schrieb und mit Vergeltungsmaßregeln gegen bremische Güter im Stift Münster drohte. Eine Rechtfertigungsschrift des Abtes von demselben Datum schickten sie am 2. August an das Domkapitel; darin wies er die Vorwürfe, welche gegen ihn erhoben waren, zurück und erklärte, er habe nicht die Religion gewechselt, um das Kloster zu verlassen, sondern sei aus Furcht vor weiteren Gewalttaten des Drostens von Delmenhorst gewichen; dieser habe über ihn als geistliche Person und Prälaten der Kirche nicht zu gebieten und hätte als Amtmann seines Fürsten den Abt vielmehr gegen Gewalt verteidigen müssen. Das Kloster besitze in Bremen einige Güter: vor allem den Hof, auf welchem er wohne, dann

Münster gegen Oldenburg, 4. Zeuge: Hermann Holcke, Dekan der Delmenhorster Kirche. — ⁴²⁾ Sello, G., Hude, S. 82. — ⁴³⁾ Doc. Kl. Hude, 1526 und 1533 Mai 26. — ⁴⁴⁾ Doc. Kl. Hude, 1536 Sept. 23.

einige Kleinode, die aber nicht er bei seinem Abzuge, sondern die Konventspersonen selbst teils vor seiner Ankunft, teils nachher dorthin gebracht hätten. Mit dem baren Gelde, welches er mitgenommen haben sollte, des Klosters „erspartem Gelde und Gut“, könnten zunächst die Kleinodien gemeint sein; diese würden, so schreibt er, bei ihm als des Klosters bestätigtem obersten Prälaten in guter Verwahrung behalten; darüber wolle er sich vor den anderen Prälaten seines Ordens verantworten und in ihrer Gegenwart von der Abtei zurücktreten; sie würden es ihm auch nicht verdenken, daß er sich von den Gütern und Renten des Klosters in Bremen erhalte, insbesondere von den 29 Gulden, die ihm vom Räte der Stadt vermöge des Briefes, den er mitgenommen hatte, gereicht würden. Dabei konnte ihm nicht verborgen bleiben, daß durch sein Vorgehen diese Güter dem Kloster abhanden zu kommen drohten. War aber sein Verhalten auch eigenmächtig, so ging ihm doch die Beraubung des Klosters durch den Drost von Delmenhorst voran. Für uns ist es interessant zu beobachten, wie der Besitz eines auf dem Grenzgebiete des Katholizismus und des Protestantismus liegenden Klosters zerbrach und schließlich fast ganz dem Grafen Anton I. von Oldenburg in die Hände fiel. Für den Abt, der an dem Kloster kein Interesse mehr hatte, stand streng genommen nur der eine Weg offen, das Kloster zu verlassen und, ohne das Gut desselben anzutasten, irgendwo als protestantischer Geistlicher sein Unterkommen zu suchen. Das hat ihm aber ferngelegen. Da nun das Domkapitel von Münster nicht nachgab und die Konventsherren von Hude ihn nicht versorgen wollten, sondern hinhielten und abspießten, so fürchtete er, bei dem allgemeinen Einbruch der weltlichen Mächte in das Kirchengut unversorgt zu bleiben, wenn ihm, dem alternden Manne, der Hof zu Bremen entrissen würde; und da er offenbar zu einem Märtyrer seines Bekenntnisses nicht geschaffen war, so ließ er durch den Bremer Bürger Hans Plattenschläger dem Grafen Anton den Hof antragen, reiste selbst nach Oldenburg und übertrug ihn am 21. Mai 1533⁴⁵⁾ dem Grafen „zu treuer Hand“ und Verwaltung bis zum nächsten christlichen Konzil, stellte jedoch zur Bedingung, daß er und die Konventualen den Hof nach althergebrachter Gerechtigkeit benutzen dürften. Daß dies ohne Zustimmung des Konventes nicht geschehen konnte, liegt auf der Hand; er beruhigte sein Gewissen aber damit, daß er bei der allgemeinen Unsicherheit des geistlichen Besitzes zum Besten des Konventes gehandelt habe, wenn er sich die Nutznießung vorbehielt und die Rechtskraft der Übertragung von der Genehmigung des nächsten Konzils abhängig machte. Der Schritt, den er tat, hatte

⁴⁵⁾ Doc. Graffsch. D., Landessf. Gedruckt bei Sello, G., Hude, S. 84 ff.

aber doch tatsächlich allein diese Bedeutung: da der Rat von Bremen ihn auf die Dauer nicht im Besitze des Hofes schützen konnte, so flüchtete er sich unter die Arme Graf Anton's, der ihm denn auch die von seinem Konvente verweigerte Versorgung im Oldenburgischen zusicherte und gewährte.

Von neuem erhoben nun die Huder Mönche unmittelbar darauf Klage bei Bischof Franz und dem Kapitel zu Münster, und der Bischof schickte am 2. Juni 1533 Schreiben gleiches Inhalts an den Rat von Bremen und den Grafen Anton von Oldenburg. Dieser verfehlte nicht, am 12. Juni seinen Standpunkt mit dürren Worten zu rechtfertigen: das Kloster sei zum größten Teile von seinen Vorfahren mit Gütern ausgestattet worden, er fühle sich daher verpflichtet, den Bremer Hof in seinen Besitz zu nehmen und die Baulichkeiten bis zu einem künftigen Konzil zu erhalten; darüber hätten sich die Konventsherren nicht zu beklagen, von denen er einen Teil nebst dem Abt in seiner Grafschaft mit angemessenem Unterhalte versorgt habe;⁴⁶⁾ übrigens habe ihm der Abt, der eine neue ausführliche Verteidigungsschrift vom 8. Juni an Bürgermeister und Rat abschickte, berichtet, daß in den jetzigen weitläufigen Zeiten die Güter des Klosters Hude durch die zurückgebliebenen Mönche verändert und in weltliche Hände gebracht würden.

Diese Bemerkung schlug nun in Münster durch. So hatte man es nicht gemeint. Ging man nicht schleunig vor, so flog der ganze Besitz des Klosters in alle vier Winde. Die Güter, welche im Oldenburgischen lagen, waren offenbar verloren. Die Höfe zu Schwei und in Bremen waren schon in Graf Anton's Hand, und der Abt hatte ihm auch den Mönichhof in Moorriem, wo das Landgericht gehalten zu werden pflegte, übertragen.⁴⁷⁾ Die Zisterzienserklöster pflegten ihre zahlreichen Güter im Eigenbetriebe durch größere Aushöfe zu bewirtschaften, welche ihre Erzeugnisse an das Kloster oder die Stadthöfe zum Verlaufe zu schicken hatten. Konventsherren leiteten den Wirtschaftsbetrieb der Aushöfe. Huder Güter gab es im Oldenburgischen genug; und ein Rechtstitel zu ihrer Einziehung war bald gefunden, da Anton I. den Abt und die lutherischen Konventsherren versorgte. Aus diesen Gründen beschloß Bischof Franz, eine weitere Verschleuderung von Klostergut durch die zurückgebliebenen Mönche zu verhindern. Am 18. Juli 1533 erteilte er dem Drosten von Delmenhorst den Befehl, in seinem Namen das Kloster einzunehmen und einen Vogt hineinzusetzen, der die beweglichen und unbeweglichen Güter innerhalb und außerhalb

⁴⁶⁾ Schreiben Graf Anton's vom 12. Juni 1533 an Bischof Franz. — ⁴⁷⁾ Renner II,

des Klosters inventarisieren und, ohne die Mönche an der Hebung ihrer Renten zu hindern, aufpassen sollte, daß sie nichts verbrachten, verkauften oder versetzten. Der Befehl wurde ausgeführt und Bernd van Der schichte am 26. Juli 1533 ein Verzeichnis⁴⁸⁾ der Güter an den Fürsten, wonach das Kloster Hude außer den Höfen Schwei und Lockfleth acht Meier in Dalsper und über das ganze Dorf den Zehnten, neun Meier in Eckfleth und den Zehnten im ganzen Dorf, vier Meier in Burwinkel und auch hier den Zehnten über das ganze Dorf, einen Meier zu Bardenfleth und ein Viertel Land und außerdem den Lichtenberger Groden besaß; die Güter in Neuenhundertorf und besonders die Mehnen, die zu Dalsper gehörten und von Graf Anton eingezogen waren, finden sich in dem Verzeichnis nicht erwähnt, wohl aber die St. Georgskapelle in Bremen mit dem Hof, der jährlich 26 Bremer Mark Silber abwarf, der Meier Ut-Bremen, zwei Stücke Land vor dem Ostertore, der verpfändete Zehnte zu Weyhe und Dreye in der Grafschaft Hoya, ein Hof mit Haus in Wildeshausen und der Zehnte vor Wildeshausen zu Duingstrup; dazu kam das Kloster Hude selbst mit seinen Gütern im Delmenhorstischen.

Mit der Einsetzung eines Vogtes war auch die Einziehung des Klosters eingeleitet, bald sollte sich sein Schicksal vollenden. Ohne Bedenken darf man die Besetzung des Klosters Hude durch einen Vogt mit dem Plan Graf Christophs, im Frühling 1534 das Bistum Münster anzugreifen, in Verbindung bringen. Doch diese Gefahr verstand der Bischof noch abzuwenden. Aber als 1536 Graf Anton durch die Beteiligung am Geldrischen Kriege eine größere Schar von Landsknechten in seine Hand bekam, da hielten die Huder Mönche ihre Stellung für hoffnungslos, und der Bischof befürchtete, daß die zügellosen Knechte das feste Kloster als Wert zum Zwecke der Bereicherung besetzen und dem Nachbar in die Hände spielen möchten; so entschloß er sich, die „Orte und Gelegenheit“, woraus ihm und seinen Landen „in Zukunft Gefahr und Überfall unversehens entstehen könnten, zu benehmen und zu sichern“.⁴⁹⁾ Am 23. September 1536 erklärten sich die fünf Mönche, die noch im Kloster wohnten, zum Auszug bereit, und Sonntag den 1. Oktober wurden die Verhandlungen des Bischofs mit ihnen durch einen Vertrag beendet. Jeder erhielt 10 Emdener Gulden jährliche Rente von 1000 Gulden Kapital, welches der Stadt Bremen geliehen war und mit 5% verzinst wurde; bei ihrem Tode sollte die Rente an den jeweiligen Bischof von Münster fallen. Der Rentenbrief wurde in Verwahrung genommen und in einem Raume verschlossen, wozu den Mönchen, aber auch dem Drost von Delmenhorst ein Schlüssel gegeben wurde. Ferner sollte

©. 128. — ⁴⁸⁾ Man vergleiche damit Mühle, S. 36 ff. — ⁴⁹⁾ Doc. Hude, 1536 Dff. 1. —

jeder von ihnen aus des Klosters Erben und Gütern jährlich bis zu seinem Tode vom Drost in Delmenhorst 40 Gulden in einer Summe erhalten und zu Hude oder an anderen Orten in den drei Stiftern des Bischofs Franz, wo Angehörige ihrer Ordensregel wohnten, verzehren. Außerdem erhielten sie zusammen vor dem Auszug und der Übergabe alles Eigentums des Klosters ein für allemal, „wie sie es willig und dankbar angenommen“, nächstfolgenden Martinitag 150 Gulden, die sie untereinander teilten. Dafür überlieferten sie dem Bischof alle Siegel und Briefe, welche des Klosters Güter und Gerechtigkeit betrafen, allen Kirchengierat, Kleinodien an Silber und Gold, soviel sie wußten und in Gewahrsam bringen konnten. Diese Gegenstände sollten fortan zu göttlichem Dienst gebraucht werden. Die Güter im Stedingerlande wurden zum Hause Delmenhorst genommen⁵⁰⁾ und davon am 2. Oktober ein halbes neues Land zu Ollen für die erforderlichen 150 Gulden verpfändet. Am 12. Oktober bescheinigten die fünf Mönche den Empfang von 150 Emden Gulden und 40 Gulden für jeden einzelnen „vor de levendige have“ und von 300 Gulden und 21 Groten, welche der Rentmeister zu Behuf des Hausgesindes als Lohn empfangen hatte.

Diesen Schritt tat Bischof Franz, weil nach dem Abzuge des Abtes die zurückbleibenden Mönche jeden Halt verloren hatten und auch in seinen Gebäuden das Kloster zusehends verfiel, wie er schrieb, „durch unwesen und verbisterunge (Verwilderung) des Klosterlebens“.⁵¹⁾ Das Recht war bei diesem Verkaufe des Klosters gerade so verlest, wie bei der Abtretung des Bremer Hofes an Graf Anton. Der Abt und die Konventualen, welche ausgezogen waren, wurden nicht gefragt: sie wären vermutlich, so hieß es, nicht zu bewegen gewesen, nach Hude zu kommen. Natürlich häuften die beiden Parteien der Klosterinsassen schwere Anklagen gegeneinander. Wenn der Abt am 8. Juni 1533 an Bürgermeister und Rat von Bremen in einer Verteidigungsschrift, die nach Münster abging, schrieb: „Wu unkriftlik averst und sunder allen religion und gehorsam mine Conventspersonen unverschamet leven unde wandelen, is openbar genoch,“ so ist festzustellen, daß er damit die katholischen Insassen meint, welche zurückgeblieben waren, und daß der Drost von Delmenhorst nicht denselben Vorwurf gegen den Abt und seine Gesinnungsgenossen in dem Schreiben vom 26. Juli 1533 erhoben hat; seine Gegenanklage lautet vielmehr folgendermaßen: „Wie untreu aber der Abt an dem Kloster und Konvent gehandelt und ein eigenwilliges (im Namen des Evangelii) desperates Leben führt, liegt offen zu Tage.“ „Desperat“ heißt hoffnungslos, nichts anderes; und man wird sagen

⁵⁰⁾ Prozeß Münster gegen Oldenburg, 13. Zeuge. — ⁵¹⁾ Doc. Kl. Hude, 1542 Dez. 6. —

müssen, daß der Abt sich wohl gehütet hätte, den Stein auf die zurückbleibenden Mönche zu werfen, wenn er selbst ein solches Leben geführt hätte, wie er ihnen vorwarf. Allerdings gab der Rentmeister Hermann von Langen 1560 in dem Prozeß Münster gegen Oldenburg die Erklärung ab, der Abt habe eine Frau gehabt, die er mit sich weggenommen; ob die sein Eheweib gewesen oder nicht, das könne er nicht sagen. Die anderen vier Mönche, die sich zur lutherischen Lehre bekannten, wohnten nach der Einnahme von Delmenhorst durch Graf Anton I. mit ihren Frauen und Kindern auf Huder Klosterhöfen.⁵²⁾ Vom Standpunkt ihres Bekenntnisses aus handelten sie nach dem Vorbilde, welches Luther gegeben hatte. Sonst ist über sie in den amtlichen Quellen kein Tadel ausgesprochen. Über die fünf Mönche aber, welche zurückgeblieben waren, gab der Drost Wilke Steding als Augenzeuge 1560 die Erklärung ab: daß sie, als sie ihren Bescheid vom Bischof und Kapitel (1536) bekommen hätten, ihre Ordenskleider abgelegt („die Cappen ausgeschüttet“), ihre Konkubinen samt den Kindern, die zum Teil so groß waren wie die Mönche selbst, von den umliegenden Dörfern zu sich genommen hätten und davongezogen seien, nachdem sie die fahrende Habe mit dem Kloster übergeben hätten.⁵³⁾

Raum waren sie fort, so ließ der Drost, der sich übrigens am 24. Juni 1534 bei dem Sturm auf Münster ausgezeichnet und die Eroberung der von den Wiedertäufern hartnäckig verteidigten Stadt durch seine Führung entschieden hatte,⁵⁴⁾ das Kloster ausräumen; die Orgel, das Gestühl auf dem Chor und die Glocken wurden nach dem Dom zu Münster geschafft. Die fahrende Habe teilten zwei münsterische Räte und der Drost unter sich. Darauf wurde diesem von Bischof Franz befohlen, „etliche Häuser, Kirchen und anderes, so dachlos gewesen, zu brechen und ein Haus auf Delmenhorst damit zu bauen.“⁵⁵⁾ Auf Befehl des Bischofs wurde zunächst „vor dem Hause Delmenhorst auf dem Varreler Graben“ ein Armenhaus vom Huder Baumaterial erbaut. Zuerst wurde der Kreuzgang gebrochen, danach die Kirche und das Vorwerk, und auch die Befestigung wurde niedergelegt; der Rentmeister Hermann von Langen erhielt einen Pferdestall, ein Schreiber das „Wullenhaus“, der Vogt zu Berne das Backhaus, Heinke von Mandelsloh die Mittelpforte. So ging, wie es scheint, die Habgier der Beamten über den ursprünglichen Befehl des Bischofs hinaus, und Renner konnte später in seiner bremischen Chronik⁵⁶⁾ schreiben: Im Jahre 1536

⁵²⁾ Doc. Kloster Hude, 1548 März 28. — ⁵³⁾ Prozeß Münster gegen Oldenburg, 9. Zeuge: Wilke Steding, 1560 etwa 60 Jahre alt. — ⁵⁴⁾ Muhle, Hude, S. 119, Note 37. — ⁵⁵⁾ Prozeß Münster gegen Oldenburg, 9. Zeuge: Wilke Steding, 1560 etwa 60 Jahre alt. — ⁵⁶⁾ Renner II, Fol. 127, Old. Arch. —

„wardt dael gebrochen dat schone Kloster Monneke Hude dorch Wilken Steding, Drosten to Delmenhorst“. Die Zerstörung wird hier mit den feindlichen Absichten der Grafen von Oldenburg, denen der kaiserliche Statthalter Schenk von Tautenburg für die Dienste im Geldrischen Kriege seine Hilfe zugesagt habe, in ursächlichen Zusammenhang gebracht. Mit Entrüstung vernahm Graf Anton, der sich als Patron des Klosters betrachtete, was in Hude geschehen war. Er reichte eine Klage bei dem Reichskammergericht ein und erlangte ein Mandat vom 25. September 1537 an Bischof Franz, worin dieser aufgefordert wurde, in vier Wochen wieder herzustellen, was er am Kloster verwüstet, abgebrochen und verödet habe, den Bogt herauszunehmen und die Kleinodien und Kirchenggeräte wieder zurückzuschaffen, oder aber sich binnen 45 Tagen vor dem Reichskammergericht zu verantworten. Faßt man Graf Anton's Klage genau, so hatte der Bischof bis zu diesem Zeitpunkte die Abtei und das Kloster zum Teil abbrechen und verwüsten lassen, Kelche, Messgewänder, Kleinodien, Gestühl und Kirchengzier, Nutzungen und Gefälle sich zugeeignet und die nun austretenden Konventualen gezwungen, sich mit einer geringen Summe Geldes jährlich zu begnügen.⁵⁷⁾ Graf Anton erreichte nichts mit seiner Klage; er hatte selber einen großen Teil der Klostergüter eingezogen, den Rest gönnte er dem Bischof nicht. Dann kam die wüste münsterische Fehde im Jahre 1538 um den Besitz von Delmenhorst. Gewannen die Oldenburger, so fiel ihnen der Huder Besitz von selber zu. Der ganze Plan mißlang aber, und nach dem Frieden von Wildeshausen wurde das Kloster vollends gebrochen.⁵⁸⁾ Wieder leitete die Arbeiten der Hausvogt Johann Weldige, der schon 1536 den ersten Stein abgenommen hatte; nun wurden die Mühlen zu Delmenhorst und Hasbergen und 1543⁵⁹⁾ auch die Mühle zu Hude von dem Material gebaut. So wurde das Kloster zugrunde gerichtet, nur die Gewölbe wurden nach der Aussage Weldiges im Prozeß Münster gegen Oldenburg noch nicht eingeschlagen; sie sollen nachher eingefallen sein. Da er auch nach 1547 Hausvogt im Dienste des Grafen von Oldenburg blieb, so ist als sicher anzunehmen, daß die Gewölbe nicht auf amtlichen Befehl Graf Anton's, sondern von anderen Urhebern zerstört worden sind. Wann dies eigentlich geschehen ist, ob noch zur münsterischen oder zur oldenburgischen Zeit, das wird sich schwerlich feststellen lassen. Wenn aber auch das Kloster nach 1547 als Steinbruch benutzt worden ist, wenn von der schönen frühgotischen Kirche nur die Ruine übrigblieb, welche im Grün der Bäume und Sträucher unser Auge entzückt, so

⁵⁷⁾ Vgl. Sandhoff, J. J., Antistitum Osnabr. eccl. . . . reb. gestis, 1785 II, p. 62 und Roß, S., Series episcoporum Monast. III, 68. — ⁵⁸⁾ Prozeß Münster gegen Oldenburg, 13. Zeuge der Hausvogt Johann Weldige. — ⁵⁹⁾ Doc. Kl. Hude,

darf man doch dem protestantischen Grafen und seinen Untertanen, die an klösterlichen Einrichtungen kein Interesse hatten, keinen Vorwurf daraus machen, wenn sie gegen ein Baudenkmal gleichgültig waren, welches die Gegenpartei zerstört hatte. Wir führen die Worte des gut unterrichteten Zeugen im münsterischen Prozesse Lasterpage an, der zum Grafen in enger Beziehung gestanden hatte, aber nachher von ihm „übel gelohnt“ war. Von münsterischer Seite war gefragt worden, ob sich nicht vermerken lasse, daß indirekt durch die Aufnahme des verlaufenen Abtes die von Oldenburg und mit nichten die Landschaft des Stifts Münster den Untergang des Klosters verursacht hätten. Darauf erwiderte Lasterpage: die Oldenburger hätten nichts damit zu tun gehabt, sondern die Regierung sei bei den Münsterischen gewesen, weil das Kloster in der Graffschaft Delmenhorst lag; da aber Graf Anton es wieder eingenommen, sei das Kloster an Gebäuden beschaffen gewesen, wie es jetzt sei. Will man diese Aussage wörtlich nehmen, so sind die Gewölbe nicht erst zur oldenburgischen Zeit eingeschlagen worden. Hier im Grenzgebiete des Katholizismus und des Protestantismus hat sich durch den Gegensatz der beiden Bekenntnisse sowohl der Klosterinsassen als auch der Landesherren und ihrer Untertanen vieles vereinigt, um das schöne Kunstwerk der Vernichtung preiszugeben. Der Auszug des Abtes und der vornehmsten Konventsherren geschah unter Bischof Friedrich, Graf Anton hat zuerst die auf seinem Gebiete liegenden Klostergüter eingezogen, und Bischof Franz hat unter dem Einfluß dieser Vorkommnisse gestanden, als er das Kloster zerstören ließ.

Mit Delmenhorst kam auch Hude 1547 an Graf Anton, und er ließ eine Erhebung vornehmen, was von des Klosters Gütern verfehlt war, und Briefe und Siegel wieder einlösen.⁶⁰⁾ Eine Zeitlang hat er noch die Pensionen an die fünf Mönche auf Grund des von Bischof Franz gegebenen Versprechens richtig ausgezahlt; seit 1554⁶¹⁾ scheint er sich dieser Verpflichtung entzogen zu haben. Er weigerte sich nach einer alten Aufzeichnung,⁶²⁾ als Landesherr die Leibzucht zu entrichten, und entzog den Mönchen ihre Rente; sie konnten des Bischofs Urkunde als wertlos ruhig in den Ofen werfen. Andererseits ist die beglaubigte Nachricht aus dem Jahre 1548 erhalten, daß der Abt, welcher um diese Zeit starb, und die vier sich zur lutherischen Lehre bekennenden Mönche verheiratet auf Huder Klosterhöfen wohnten. So berichtete der Osnabrücker Offizial Franz von Dey, der nach Augsburg zum Kaiser an den Reichstag geschickt war, dem päpstlichen Kardinallegaten

1543 Jan. 12. — ⁶⁰⁾ Prozeß Münster gegen Oldenburg, 2. Zeuge: Lasterpage.

— ⁶¹⁾ Sello, G., Hude, S. 82. — ⁶²⁾ Auf Doc. Kloster Hude, 1412 Okt. 12.

Franz Sfondratus in der Hoffnung, mit seiner Hilfe das Kloster in den früheren Stand zurückzusetzen. Abt Liborius Lipken und seine Freunde erfreuten sich der Gunst des Grafen, sie hatten ein besseres Los gezogen als ihre Gegner im Konvente des Klosters Hude.

Graf Anton hielt sich gern hier auf und wird sich gewiß oft von der Anhöhe neben dem Kloster des neuen Besitzes erfreut haben. Das Abts-
haus wurde zu einem gräflichen Jagdschlosse eingerichtet und aus den
Gütern ein Vorwerk gemacht, welches später verpachtet wurde und 1667
auf die Lehnserben Graf Anton Günthers überging; 1683 wurde es
mit der Kornmühle an den dänischen Drost von Delmenhorst, den
Jägermeister und Oberförster Kurt Veit von Wisleben, der schon 1678
einen freien Kamp Saatlandes in Hude erworben hatte, verpachtet und
ihm 1687 als adlig freies Gut gegen eine Erbheuer von 150 Talern
statt des Rosßdienstes übertragen. Hätte es Graf Anton Günther 1653
bei der Auseinandersetzung mit den Lehnserben als Allod bekommen, so
wäre es vielleicht wie das Gut Neuenhuntoorf schon früher in Privat-
hände übergegangen. Der neue Besitzer erhielt in derselben Zeit auch
das Vorwerk Delmenhorst gegen eine Erbheuer von 250 Reichstalern.
Dieses Erbpachtsverhältnis wurde 1855 gegen ein Ablösungskapital von
42343 Talern aufgehoben. In der Familie Wisleben sind die Güter
Hude und Elmenloh bei Delmenhorst bis jetzt geblieben.

5. Jeverland und Ostfriesland.

Es war die Zeit des Landsknechtswesens. Herrenlose Berufssoldaten zogen truppweise oder einzeln durch die Länder und horchten auf, wenn ein erprobter Führer von irgendeinem Herrscher in den Dienst genommen wurde und seine Fahne aufrichtete. Dann strömten sie über die Landesgrenze herein, man wußte nicht, woher sie alle kamen, „wie im Sommer die Fliegen“, sagt ein alter Chronist; und sie wurden von den Hauptleuten in die Fähnlein eingereiht, um alsbald zum Sammelplatze des Führers mit allem Troß zu rücken. Für den Sold mußten sie sich selbst beköstigen und bekleiden; sie rechneten aber auf die Beute; nach vollendeter Arbeit löhnte man sie aus und schob sie über die Landesgrenze ab. Je pünktlicher ein Kriegsherr den Sold bezahlte, desto schlagfertiger war die Truppe. Aber wer seinen Soldverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkam, lernte ihre Zuchtlosigkeit kennen. Dann trat die wütende Soldateska seine eigenen Untertanen unter die Füße und zwang ihn durch rohe Ausschreitungen, schleunig die nötigen Geldmittel zu beschaffen und die Landsknechtsscharen zu befriedigen.